

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Maßnahmeträger der Freiwilligen Ganztagschulen im Saarland

Abteilung B **Bildungspolitische Grundsatz-
und Querschnittsangelegenheiten**

Referat: **B 2**
Bearbeiterin: Monika Hommerding
Tel.: +(49)681 501-7349
Fax: +(49)681 501-3135
E-Mail: m.hommerding@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: B 2

Datum: 28. Mai 2020

Sommerferien - Notbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die herannahenden Sommerferien möchte ich Ihnen in diesem Schreiben einige Informationen zur Notbetreuung während der Sommerferien geben.

An den allgemeinbildenden Schulen wird ein dreiwöchiges Feriennotbetreuungsangebot mit täglichen Betreuungszeiten von 8 bis grundsätzlich 16 Uhr eingerichtet in dem Zeitraum, der für die Ferienbetreuung im Jahresplan der einzelnen Schulen vorgesehen ist. Schulen, die ursprünglich mangels fehlender Nachfrage keine Ferienbetreuung im Jahresplan vorgesehen haben, werden gebeten, diese in Absprache mit dem FGTS-Maßnahmeträger dennoch einzurichten, sollten Erziehungsberechtigte nun einen dringenden Betreuungsbedarf anmelden, z.B. weil sie unerwartet ihren Urlaub bereits vollständig aufgebraucht haben.

Der reguläre FGTS-Betrieb ist auch für die Zeit der Sommerferien ausgesetzt. Die Anmeldung in der FGTS spielt daher keine Rolle. Eltern, die einen Notbetreuungsbedarf haben, stellen wie bisher einen begründeten Antrag bei ihrer Schule. Der Zugang zur Feriennotbetreuung wird ebenfalls wie bisher über die Schulämter in Abstimmung mit den Schulleitungen gesteuert. Dabei finden die in der jeweils geltenden Fassung der Rechtsverordnung festgelegten Rahmenbedingungen Anwendung. Die Feriennotbetreuung stellt eine schulische Veranstaltung dar, bei deren Organisation sich die Schulleitung eng mit dem FGTS-Maßnahmeträger, der die Personalisierung der Notbetreuungsgruppen übernimmt,



Trierer Str. 33 · 66111 Saarbrücken
www.saarland.de

Hinweis: Am Dienstgebäude bestehen keine Parkmöglichkeiten für Besucherinnen und Besucher!

abstimmt. Der Unfallversicherungsschutz für die Kinder, die an der Feriennotbetreuung teilnehmen, ist wie bei der Ferienbetreuung im Rahmen der FGTS durch den FGTS-Maßnahmeträger sicherzustellen.

Hinweise zum Verfahren:

- Schulämter, Schulen und FGTS-Träger stimmen sich zur Festlegung einer Antragstellungsfrist sowie zu den zur Verfügung stehenden Kapazitäten ab.
- Schulen und FGTS-Träger informieren gemeinsam die Eltern über das Feriennotbetreuungsangebot, die Antragsfrist sowie die Rahmenbedingungen der Antragstellung.
- Die Eltern melden bis Ablauf der Frist begründet ihren Bedarf an.
- Nach Ablauf der Frist werden alle Anträge überprüft. Im Rahmen der Ermessensentscheidung für die Aufnahme in die Feriennotbetreuung wird die Anzahl der vor Ort tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt.

Sofern die zur Verfügung stehenden Plätze an einer Schule nicht ausreichen, kann der Betreuungsbedarf auch an einer anderen, nicht ausgelasteten Schule gedeckt werden. Hierzu stimmen sich bitte die betroffenen Schul- und FGTS-Leitungen ab. Gegebenenfalls ist die Schulaufsicht miteinzubeziehen.

Sollten Schulen nur über sehr wenige Anmeldungen verfügen, ist es wie bei der Ferienbetreuung im Rahmen der FGTS möglich, Betreuungen an bestimmten Schulstandorten zusammenzufassen. Die dann gebildeten Gruppen sollten nach Möglichkeit stabil bleiben, weitere Durchmischungen sind möglichst zu vermeiden.

Für die Teilnahme an der Feriennotbetreuung ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Für Kinder, die an der Feriennotbetreuung teilnehmen und nicht in der FGTS angemeldet sind, beträgt der Elternbeitrag 30 € pro Woche. Für die Kinder, die in der FGTS angemeldet sind, ist der Elternbeitrag für die Feriennotbetreuung bereits in den monatlichen FGTS-Beiträgen enthalten.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Monika Hommerding